

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 837. Sitzung am 9. Juni 2026

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 02103 in den Abschnitt 2.1 EBM

02103 Infusionstherapie mit Donanemab

Obligater Leistungsinhalt

- Intravasale Infusionstherapie mit Donanemab gemäß der aktuell gültigen Fachinformation,
- Beobachtung unmittelbar nach der intravasalen Infusion,
- Dauer mindestens 60 Minuten

147 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 02103 ist nur von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie berechnungsfähig.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 02103 setzt eine Therapie unter Aufsicht eines interdisziplinären Teams gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation voraus. Dies ist der Kassenärztlichen Vereinigung anzuzeigen.

Die Gebührenordnungsposition 02103 ist insgesamt höchstens 20-mal je Versicherten berechnungsfähig.

Erfolgt über denselben liegenden Zugang (z. B. Kanüle, Katheter) mehr als eine Infusion nach den Gebührenordnungspositionen 01546,

02100 bis 02103 und/oder 30710, so sind die Gebührenordnungspositionen 01546, 02100 bis 02103 und/oder 30710 je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 02103 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02100 bis 02102, 30320 bis 30323 und 30326 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.5 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 02103 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 34291 berechnungsfähig.

2. Änderung der zweiten und dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02342 im Abschnitt 2.3 EBM

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 02342 im Zusammenhang mit der Diagnostik einer Amyloid-Beta-Pathologie zur Indikationsstellung einer Therapie mit Lecanemab **oder Donanemab** gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.*

*Die Gebührenordnungsposition 02342 im Zusammenhang mit der Diagnostik einer Amyloid-Beta-Pathologie zur Indikationsstellung einer Therapie mit Lecanemab **oder Donanemab** gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation ist nur von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie berechnungsfähig.*

3. Änderung der ersten und zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 34410 im Abschnitt 34.4.1 EBM

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 34410 zur Einleitung und im Zusammenhang mit einer Therapie mit Lecanemab **oder Donanemab** gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation bei Patienten mit nachgewiesener Amyloid-Beta-Pathologie und*

nach Ausschluss eines homozygoten ApoE ε4-Trägerstatus ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 34410 zur Einleitung und im Zusammenhang mit einer Therapie mit Lecanemab **oder Donanemab** gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation setzt das Vorliegen einer Überweisung von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie oder Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie voraus.*

- 4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 02103 in die Präambeln 16.1 Nr. 3 und 21.1 Nr. 3 EBM**
- 5. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
- 6. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 02103 in den Anhang 3 zum EBM**

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
02103*	Infusionstherapie mit Donanemab	2	2	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss prüft die Entwicklung der Gebührenordnungsposition 02103 im Rahmen der Evaluation gemäß der Nr. 1 der Protokollnotizen zum Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 832. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung).
2. Die Nr. 2 der Protokollnotizen zum Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 832. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gilt auch im Hinblick auf eine Kennzeichnung im Zusammenhang mit Donanemab.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. **Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 11602 im Abschnitt 11.4.5 EBM**

11602 Bestimmung des ApoE-Genotyps vor der Gabe von Lecanemab **oder Donanemab** bei gesicherter früher Alzheimer-Krankheit mit nachgewiesener Amyloid-Beta-Pathologie gemäß der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels (Fachinformation)

2. **Änderung der vierten und fünften Anmerkung zum Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 32385 bis 32398 und 32400 bis 32409 im Abschnitt 32.3.4 EBM**

*Für die Diagnostik der Amyloid-Pathologie zur Indikationsstellung einer Therapie mit Lecanemab **oder Donanemab** gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation sind im Krankheitsfall nur die Gebührenordnungspositionen 32407 bis 32409 berechnungsfähig.*

*Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 32407 bis 32409 im Zusammenhang mit der Diagnostik einer Amyloid-Beta-Pathologie zur Indikationsstellung einer Therapie mit Lecanemab **oder Donanemab** gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation ist durch die Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.*

Protokollnotiz:

Die Nr. 2 der Protokollnotizen zum Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 832. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gilt auch im Hinblick auf eine Kennzeichnung im Zusammenhang mit Donanemab.

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02103 und der Änderung der Gebührenordnungspositionen 02342 und 34410 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2026

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02103 und der Erweiterung der bundeseinheitlich kodierte Zusatzkennzeichnung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02342 und 34410 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2026 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 02103 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02342 und 34410 im Zusammenhang mit der Indikationsstellung und Therapie mit Donanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
3. Die Überführung der Gebührenordnungsposition 02103 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.
4. Die Überführung der Gebührenordnungspositionen 02342 und 34410 im Zusammenhang mit der Indikationsstellung und Therapie mit Donanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

Teil D

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Änderung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11602 und 32407 bis 32409 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2026

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Änderung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 11602 und der Erweiterung der bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32407 bis 32409 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2026 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11602 und 32407 bis 32409 im Zusammenhang mit der Indikationsstellung und Therapie mit Donanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Gebührenordnungspositionen 11602 und 32407 bis 32409 im Zusammenhang mit der Indikationsstellung und Therapie mit Donanemab gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.